

Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER)

21. Januar 2020

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 21 und Art. 40 des aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglements (SER) der Gemeinde Römörsöwil folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Berechnung und Höhe der Gebühren gemäss den Art. 39 ff. des Siedlungsentwässerungsreglements und die Bedingungen zur Übernahme privater Abwasseranlagen.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Siedlungsentwässerung langfristig sichergestellt ist.
- 2 Die Gebühren sind periodisch, in der Regel alle vier bis fünf Jahre, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- 3 Die unter Art. 3, Art. 4 und Art. 6 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 43 und 44 des Siedlungsentwässerungs-Reglements erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **CHF 12.45** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 45 und 46 SER und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Grundgebühr: Diese beträgt **CHF 0.14** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
 - Mengengebühr: Diese beträgt **CHF 3.15** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.
- 2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 52 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser, eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

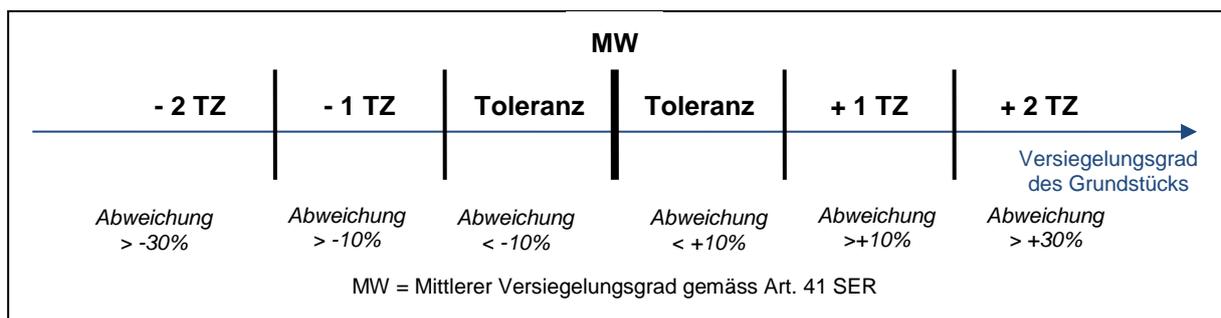
- mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünungen);
- 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
- alles auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde im Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 11 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

- 2 **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil an der Grundstücksfläche von denjenigen Flächen, bei welchen das Versickern, das Rückhalten oder das Einleiten in ein Gewässer von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. Der Teil der versiegelten Flächen, welcher an Eigenleistungen gemäss Abs. 1 angeschlossen ist, wird als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % (absolut) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 41 abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner	+/- 10 %	=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10 % und +/- 30 %	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30 %	=	+/- 2 Tarifzonen



- 3 **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe (wenn Mischnutzung vorliegt) auf einem Grundstück. Auch Kleinwohnungen (z.B. Studios) gelten als Wohneinheit. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	—	—	—
2	—	—	—
3	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
4	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
5	2 - 6 Wohn.	weniger als 2 Wohnungen mehr als 6 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
6	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
7	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
8	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
9	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
10	—	—	—

Auch leerstehende Wohnungen beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

- 4 **Geschossigkeit:** Ein Geschoss ist die Gesamtheit aller Räume in einem Gebäude, die auf einer Zugangsebene liegen und horizontal verbunden sind. Es ist möglich, dass ein Geschoss Höhenunterschiede aufweist. Entscheidend ist aber die horizontale Zusammengehörigkeit der Räume.

Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- und/oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

Definition für „teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss“ (nur anwendbar bei Einteilung TZ 4 statt TZ 3 bzw. TZ 6 statt TZ 5):

Sind neben den Vollgeschossen im Untergeschoss (UG) oder Dachgeschoss (DG) Raumflächen isoliert, beheizt und folglich bewohnbar oder gewerblich nutzbar, werden folgende Fälle unterschieden:

- Bewohn- oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
- Sind bewohn- oder gewerblich nutzbare Flächen im UG und DG vorhanden und ist die Summe dieser Flächen grösser als 20 m² und kleiner als 50% der Fläche eines Vollgeschosses, wird dies als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss bewertet. Ist die Summe der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Flächen im UG und DG grösser als 50% der Fläche eines Vollgeschosses, wird dies als ein zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3-geschossig statt 2-geschossig).
- Sind bewohn- oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG vorhanden und ist die Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50% der Fläche eines Vollgeschosses, wird dies als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss bewertet. Ist die Summe der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Flächen im UG oder DG grösser als 50% der Fläche eines Vollgeschosses, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3-geschossig statt 2-geschossig).

- 5 **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen. Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben.
- 6 **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert.

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ²	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 50 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ
Gastronomiebetriebe (Grossküchen)	Restaurants, Cafés, Altersheim, Kantinen, bewirtete Clubhäuser usw. („Gastronomiebetrieb“) ACHTUNG: Nicht Hotelerie / Motels usw.*)	+1 TZ
Gewerbe mit grossem Wasserverbrauch	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten. („Abwasserintensive Gebäude“)	+1 TZ

**Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.*

Art. 6 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird bis auf weiteres keine Sondergebühr erhoben. Der Gemeinderat will die vorhandenen laufenden Brunnen als öffentliches Gut schützen, und daher auf die Erhebung einer Sondergebühr verzichten.

Art. 7 Strassenparzellen

- 1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- 2 Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.
- 3 Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.
Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.
Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese bei dem Grundstück, von dem sie Teil sind, als nicht versiegelte Fläche betrachtet.
- 4 Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 8 Zukauf von Grundstücksfläche

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- 2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).
- 3 Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch die übertragene Fläche gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 9 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 47 des Reglements nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig.
- 2 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und Grundstücke in der Landwirtschaftszone ausgenommen.
- 3 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- 4 Teilflächen eines Grundstücks, welche im Bauzonenplan als Wald oder Landwirtschaftszone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

Art. 10 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

- 1 Gemäss Art. 43 Abs. 5 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungs-Systemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.
- 2 Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.
- 3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.
- 4 Für die Erhebung von Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen wird als Leistungseinheit die tarifzonengewichtete Differenz zwischen der alten Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 und der neuen Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 herangezogen. Für die Differenzberechnung entspricht die neue Fläche (neue Gebäudegrundfläche x 2.0) höchstens der Grundstücksfläche.

Art. 11 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde kann gemäss Art. 21 des Reglements private Abwasseranlagen in den Unterhalt oder in das Eigentum übernehmen. Die Gemeinde übernimmt die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:
- 2 Übernommen werden nur private Leitungen, welche mehr als ein voneinander unabhängiges Grundstück erschliessen (inkl. Vereinigungsschacht) und damit der Y-Regel unterstehen. Der Y-Regel unterstehen nur Leitungen, welche in einem Vereinigungsschacht zusammengeführt werden. Den Zeitpunkt für Unterhaltsmassnahmen bestimmt die Gemeinde selber.
- 3 Über die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.
- 4 Regenwasserleitungen ausserhalb des Baugebiets werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann nach Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.
- 5 Drainageleitungen, eingedeckte Gewässer und Leitungen, welche vorwiegend der Strassenentwässerung dienen, werden nicht in den Unterhalt übernommen.
- 6 Leitungen, welche zwei oder mehrere zusammengehörende Grundstücke erschliessen (z.B. Gewerbebetrieb auf mehreren Grundstücken), sowie private Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen, werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht übernommen.
- 7 Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, der Ersatz von Pflanzen, die Erneuerung von Gartenanlagen, Treppen usw.

8 Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte) aussergewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 7, kann die Gemeinde vor Beginn von Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 9 abschliessen.

9 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 8 können folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a) das Zivilrechtliche Eigentum;
- b) das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht);
- c) die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung;
- d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
- e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten;
- f) den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

10 Für die Erstellung und allfälligen Leitungsverlegungen sind die privaten Leitungseigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. übernehmen wird.

11 Zusätzlich werden private Schmutzwasserleitungen (kein Y-Prinzip) mit einer Länge von mehr als 50 m, welche Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, in den Unterhalt der Gemeinde übernommen. Vorbehalten bleiben Abs. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 dieses Artikels.

Art. 12 In-Kraft-Treten

Die Vollzugsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

¹ Die Betriebsgebühr für das Jahr 2020 wird im Frühling 2020 aufgrund der vorgehenden jährigen Ableseperiode mit den bisherigen Gebührensätzen in Rechnung gestellt. Die Betriebsgebühr ab 2021 wird auf Basis der neuen, in dieser Verordnung aufgeführten Gebührensätze erhoben.

² Die Anschlussgebühr wird für Bauten mit Baubewilligung ab dem 01. Januar 2021 mit den neuen, in dieser Verordnung aufgeführten Gebührensätzen berechnet. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird mit den bisherigen Gebührensätzen berechnet.

6027 Römerswil, 21. Januar 2020

GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Gemeindepräsident:

Geschäftsführer/
Gemeindeschreiber:

Urs Schryber

Felix Kolly